Gemeinde Statzendorf
Bahnhofstraße 4
3125 Absdorf

☎ 02786/22 47, FAX 2786/3380
e-mail: gemeinde@statzendorf.at
Homepage: www.statzendorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 7. Sitzung des

Gemeinderates

am Dienstag, den 2. März 2021, um 19:00 Uhr

im Turnsaal der Mehrzweckhalle in Statzendorf.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 23:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.02.2021 per Mail.

Anwesende:
Vorsitzender Bgm. Herbert Ramler
Vbgm. Franz Siedler
GGR Andreas Mischak
GGR Oswald Eder
GGR DI Agnes Hájek, Bakk. techn.
GGR Roswitha Neuwirth
GR Mag. iur. Klaus Graf
GR Robert Graf
GR Wolfgang Gwiggner
GR Matthias Steininger
GR Kemal Dogan
GR Maria Haiderer BA
GR Ing. Mag. Alexander Wippel
GR Stephan Prischink
GR Bernhard Bürgmayr
GR Alois Strasser
GR Christian Steininger

Entschuldigt abwesend war:
GGR Wolfgang Steininger
GR Susanne Eigner

Außerdem anwesend:
Schriftführerin AL Manuela Messerer
4 Zuhörer und 3 Vertreter der Presse

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung lautet nun wie folgt:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Gemeinderats-Protokolls vom 29.12.2020
2. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes samt örtlichen Entwicklungskonzept
3. Grundstücksankauf KG Statzendorf und Kaufvertrag
4. Verkauf öffentliches Gut in der KG Kuffern
5. Sondernutzungsvertrag Prischink – Gemeinde
6. Bestellung einer neuen Kassenverwalterin und deren Stellvertreterin
7. Ferienbetreuung Volksschule
8. Schutzausrüstung FF Statzendorf und FF Kuffern
9. FF Haus Neubau, Zusage vom Land, Förderung
10. Berichte

Nichtöffentlicher Teil:

11. Vortrag Dr. Maurer
12. LWL – Gemeindegebiet Statzendorf
13. Gemeindewohnung Bahnhofstraße 6/5

Zu Punkt 1:
Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 29.12.2020

Jedem Gemeinderatsmitglied ist das Protokoll per E-Mail zugestellt worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 29.12.2020 keine Einwendungen eingebracht worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Zu Punkt 2:
Änderung des örtlichen Raumorndungsprogrammes samt örtlichen Entwicklungskonzept

Die Entwurfsunterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Statzendorf sind in der Zeit vom 27.10.2020 bis zum 09.12.2020 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt worden. Während dieser Auflagefrist ist insgesamt 1 Stellungnahme das örtliche Raumordnungsprogramm betreffend abgegeben worden.

Maria Hirsch Hauptstrasse 8
Am Schauerberg 3
3125 Statzendorf Statzendorf, 29.11.2020

Gemeinde Statzendorf Bahnhofstraße 4
3125 Absdorf

Vorab per Telefax: +43 (0)2786/3380

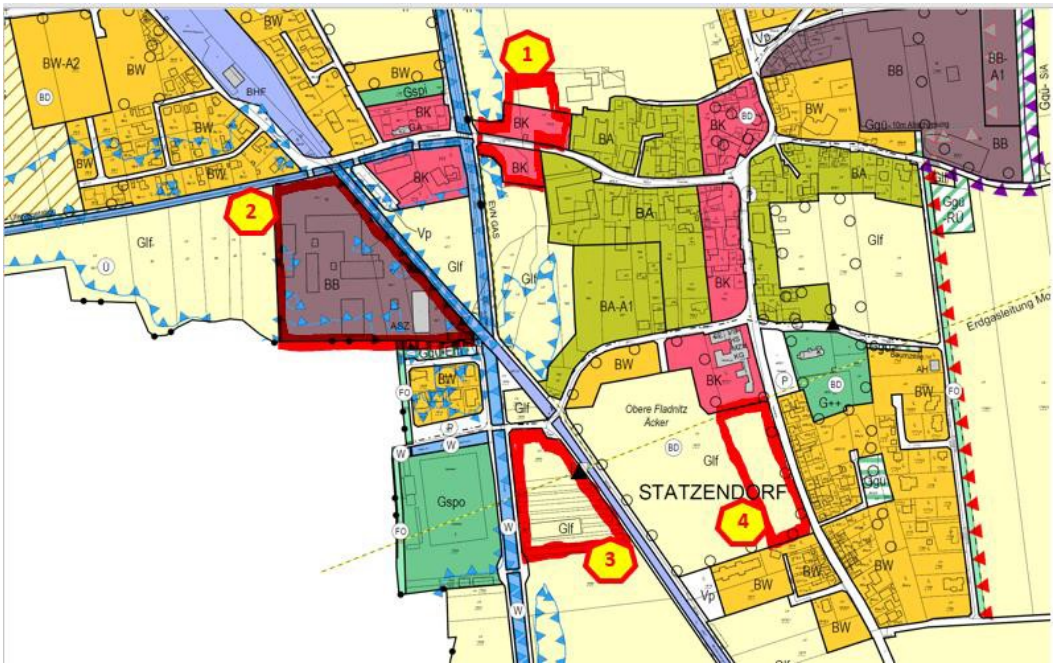
Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramler,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats, in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit nehme ich als Eigentümerin des Grundstücks 594/6 zu der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsplans wie folgt Stellung:
Mein Grundstück ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmet und wird von meinem Sohn demnächst bebaut werden. Unmittelbar angrenzend an diese Wohngebietsnutzung soll nunmehr, ein das Wohnen störender Sonderstandort (Bauhof und Feuerwehr) geschaffen werden. Dies führt zu einer massiven Entwertung meines Grundstücks und **verstößt gegen den planungsrechtlichen Trennungsgrundsatz und das Gebot der Konfliktbewältigung**. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes festzuhalten:
Der planungsrechtliche **Trennungsgrundsatz** besagt, dass Wohnnutzungen und lärmintensive Nutzungen nicht nebeneinander liegen dürfen. Ein Bauhof und Feuerwehrstandort stellt grundsätzlich eine lärmintensive und damit eine das Wohnen störende Nutzung dar. Der im Immissionsschutzrecht verankerte Trennungsgrundsatz ist nach Maßgabe der Rechtsprechung im Rahmen der planerischen Abwägung zu beachten. Eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz kommt nur in Betracht, soweit sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet **nur unerhebliche Immissionen** ausgehen und im Einzelfall **besondere städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht** hinzutreten, die es rechtfertigen, die planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen.

Jedenfalls an der zuletzt genannten Voraussetzung fehlt es, da geeignete Standortalternativen im Gemeindegebiet existieren (vgl. hierzu die weiter unten folgenden Ausführungen). Für die Beurteilung der zuerst genannten Voraussetzung bedürfte es einer genauen Betriebsbeschreibung, die noch nicht existiert oder unter Verschluss gehalten wird. (Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Standort des Schlauchturms, geplante Höhe des Schlauchturms, …)
Bei der Aufstellung von Plänen muss der Planungsträger (hier die Gemeinde Statzendorf) u. a. das **Gebot der planerischen Konflikt- und Problembewältigung** beachten. Im Fall des Lärm- bzw. Immissionsschutzes muss daher grundsätzlich auf Ebene der Planung sichergestellt werden, dass durch diese keine Situationen ermöglicht werden, in welcher schutzbedürftige Nutzungen (hier Wohnnutzungen) einer unzulässigen Lärmbelästigung ausgesetzt werden (hier durch den geplanten Standort für den Bauhof und die Feuerwehr
u.a. durch Einsatzfahrzeuge im Einsatz, Feuerwehrfeste, Baufahrzeuge Bauhof, etc.).

Bereits auf Planungsebene ist es daher unumgänglich, dass mit Hilfe einer schalltechnischen Untersuchung zunächst geklärt wird, inwiefern hier eine Nutzung des Standorts unter Immissionsgesichtspunkten überhaupt in Betracht kommt. Es wird hier weiter darauf hingewiesen, dass es auch nicht in Betracht kommt, den Immissionskonflikt auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zu verlagern. Hier ist konkret zu befürchten, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Wohnen überschritten werden. Die Gemeinde Statzendorf darf es daher nicht zulassen, dass ungesunde Wohnverhältnisse entstehen können.
Die Auswahl der Standortalternativen muss daher unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes der Gestalt erfolgen, dass **vorrangig Standorte gewählt werden, die nicht an schutzbedürftige Wohnnutzungen angrenzen.** Neben der alternativen Nutzung bereits gewidme-

ter Gebiete sollten bei entsprechendem Tausch der Ackerflächen (auch der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort beruht auf einen Tausch der hochwertigen Ackerflächen 1870 mit 1868) auch weitere Alternativen möglich sein.
Hier kommen folgende im Gemeindegebiet liegende Standorte (die im Übrigen auch teilweise schon über eine ausreichende Erschließungsmöglichkeit verfügen) in Betracht:



Alternative 1 - bestehendes Kerngebiet
keine Umwidmung erforderlich, keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Ladwirtschaftliche Produktionsflächen, keine negative Auswirkung auf Schutzgut Siedlungswesen, neben Schweinestall als Wohngebiet sowieso nicht geeignet, zentrale Lage, kurze Wege im Einsatzfall im gesamten Gemeindegebiet, fußläufig von Absdorf und Statzendorf, Straßenanschluss groß genug, ggf. Richtung Norden erweiterbar
Alternative 2 – bestehendes Betriebsgebiet
keine zusätzliche Bodenversiegelung, keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Ladwirtschaftliche Produktionsflächen, keine negative Auswirkung auf Schutzgut Siedlungswesen, Verbesserung Ortsbild (heute teilweise verfallende Lagerhallen), zentrale Lage, kurze Wege im Einsatzfall im gesamten Gemeindegebiet, erwerbbar, groß genug um auch bestehende Standorte Bauhof und Feuerwehr aufgeben zu können

Alternative 3 - Ackerland zwischen Sportstätte und Bahntrasse
keine negative Auswirkung auf Schutzgut Siedlungswesen, Nutzung zentraler Fläche zwischen Fladnitz und Bahn, Nähe zu Sportstätte bietet zusätzliche Parkfläche (bestehende bei Heimspielen häufig zu klein), weitere Synergien mit Sportstätte möglich, groß genug um bestehende Standorte Bauhof und Feuerwehr aufgeben zu können

Alternative 4 – teilweise Umsetzung des priorisierten Gestaltungskonzeptes aus 10/2018
keine negative Auswirkung auf Schutzgut Siedlungswesen, Abschirmung zu Wohnbereichen möglich, Anbindung L100 im Ortsgebiet, fußläufig erreichbar, zukunftsträchtiger Standort

Vorsorglich wird weiter darauf hingewiesen, dass die von Ihnen vorgenommene Prüfung der Alternativ-Varianten auf fehlerhaften Annahmen beruhen. Hierzu wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:
3.5.5. Schutzgut Siedlungswesen: Die Lärmauswirkung der L100 rechtfertigt keinen zusätzlichen Lärmemittenten. Auf Höhe der geplanten Einfahrt ist zu erwarten, dass ein zusätzlicher Lärmemissionspunkt sehr wohl zu neuen Belastungen führt und daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Siedlungswesen schon als negativ zu betrachten sind.
3.5.6 Schutzgut technische Infrastruktur: „…Gemeindestraße weist eine Breite von 7,5 und 8,5m auf." Die Gemeindestraße, die zum Schauerberg führt, ist nicht wie angegeben 7,5 bis 8,5 Meter breit sondern auf Höhe der geplanten Einfahrt zum Sondergelände nur 5,15m breit. Schon heute können Traktoren mit Landmaschinen bei parkenden PKWs nur sehr schwer vorbeifahren und erst im September ist ein Traktor in den Graben gerutscht.



Die Gemeindestraße ist bei parkenden Autos nicht breit genug um mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr vorbeizufahren. Eine Investition in den Straßenbau wäre daher unausweichlich. Es müsste nicht nur die Straße verbreitert, sondern auch der Abflussgraben für die Oberflächenentwässerung verlegt werden. Beides stellt für die bereits hoch verschuldete Gemeinde eine zusätzliche Belastung dar.
Soweit Sie meiner Stellungnahme durch Aufgabe des Standorts nicht nachkommen, ist es zumindest geboten, dass der Sonderstandort durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (Erdwall und Lärmschutzwand) so abgeschirmt wird, dass die - wie von Ihnen im Umweltbericht festgestellt - ohnehin schon durch Verkehrslärm belastete Wohnnutzung keinen zusätzlichen Immissionen (insbesondere Lärm, Staub und Geruch) ausgesetzt wird.

Statzendorf, am 29.11.2020 Maria Hirsch

RU7-O-596/045-2020 Zu: RU1-R-596/020-2020

Betrifft: Gemeinde Statzendorf – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms,

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 29.10.2020 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Planungsunterlagen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herfrid Schedlmayer ausgearbeitet. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird folgendes

G U T A C H T E N
zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

Das örtliche Raumordnungsprogramm inklusive Entwicklungskonzept wurde 2018 vom Gemeinderat beschlossen. Nun ist eine Änderung des Entwicklungskonzepts geplant, die gleichzeitig auch in der Flächenwidmung umgesetzt werden soll. Darüber hinaus sind auch zwei Änderungen der Verkehrsflächen im Flächenwidmungsplan vorgesehen.
Die Themen Naturgefahren, Bevölkerungsentwicklung und Baulandbilanz wurden behandelt.

Änderung des Entwicklungskonzepts – Umweltbericht und Änderung der Flächenwidmung - Planungsbericht:

A) KG Statzendorf, südlicher Rand des Siedlungsgebietes;
Festlegung des Sonderstandortes Statzendorf-Süd für Feuerwehr und Bauhof und einer Siedlungsgrenze zur Schonung des Landschaftsraums:

1) Parz. 1870 (T), KG Statzendorf;
Umwidmung von Glf auf BS-Feuerwehr und Bauhof, Ggü –Emissionsschutz, Hangwasserabfluss bzw. Ggü-Siedlungsabschluss:

Es ist geplant, einen neuen Feuerwehr- und Bauhofstandort auszuweisen, da die bestehenden Standorte nicht ausreichend dimensioniert sind. Der Bauhof befindet sich auf der Parz. 90/53, KG Absdorf; die Feuerwehr ist im Gebäude der Schule und des Kindergartens im Kerngebiet untergebracht.
Nun ist eine Vereinigung dieser Einrichtungen an einem Standort vorgesehen, um Synergien zu nutzen, die sich durch eine gemeinsame Infrastrukturnutzung und gemeinsame Rangierflächen ergeben.
Als Alternativstandorte für die Ansiedlung der Feuerwehr und des Bauhofs wurden 5 größere Baulandreserven sowie Siedlungserweiterungsflächen in Statzendorf untersucht und bewertet (siehe Umweltbericht S. 16f). Diese Flächen wurden z.B. auf Grund von Platzmangel, einer unvorteilhaften Erschließung, der wohnlichen Umgebung oder der fehlenden Verfügbarkeit ausgeschieden.
Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der ausgewählten Maßnahme in Bezug auf die Themen Siedlungswesen, Natur, Landschaft, Erholung, landwirtschaftliche Produktionsflächen und technische Infrastruktur beschrieben. Demnach ist mit der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm keine wesentliche negative Umweltauswirkung verbunden.

Der neue Standort schließt südlich an das Siedlungsgebiet von Statzendorf-Süd an und wird - in Weiterführung der Siedlungsbegrenzung gemäß regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte - von einer gemeindeeigenen Siedlungsgrenze konturiert. Damit kann das Siedlungsgebiet relativ kompakt abgeschlossen werden und ragt nicht hangaufwärts Richtung Schauerberg in den Landschaftsraum hinaus.
Zu den landwirtschaftlichen Produktionsflächen wird ausgeführt, dass es sich beim gesamten Gemeindegebiet um überwiegend gute Böden handelt; für den Hauptort gäbe es auch keine Alternative auf weniger hochwertige landwirtschaftliche Flächen auszuweichen.
Laut Auskunft des NÖ Straßendienstes (Straßenmeisterei Herzogenburg) ist die Grundstückszufahrt über die vorhandene Gemeindestraße „Am Schauerberg“ erschlossen, welche

von der L 100 abzweigt und nicht direkt über die L 100 abzuwickeln. Der gegenständliche Abschnitt der Gemeindestraße dient der Erschließung des geplanten Feuerwehr- und Bauhofstandortes. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite grenzen drei Baugrundstücke im BW an, die durch diese Straße erschlossen werden. Darüber hinaus ist keine weitere Siedlungsentwicklung und daher keine zusätzliche Erschließungsfunktion in diesem Abschnitt mehr vorgesehen.

Südlich entlang der Gemeindestraße verläuft ein Hangwasser-Abflussgraben, wobei sich ein Teil des nördlich angrenzenden Wohngebietes laut Gefahrenzonenenplan innerhalb des braunen Hinweisbereichs (Ü) befindet. Es wurde daher die Wildbach- und Lawinenverbauung konsultiert. Demnach *bedarf die Zufahrt von Gst. 1839* (Gemeindestraße) zum geplanten Feuerwehrareal *einer gesonderten Betrachtung*.
Darüber hinaus ist *ein noch festzulegender Streifen am nördlichen Rand der Widmungsfläche* (entlang der Gemeindestraße) *von Bebauung freizuhalten*.

In der Besprechung am 25.01.1021 hat die Wildbach- und Lawinenverbauung bekannt gegeben, dass eine Baulandwidmung möglich ist, wenn der Abflussgraben weiterhin gewährleistet bleibt, auch im Bereich der Grundstückszufahrt.
Die Gemeinde hat eine Projektstudie vorgelegt, aus der die geplante Lage der Gebäude und die Zufahrt hervorgeht. Wie daraus ersichtlich, ist eine Überbauung im Bereich des Abflussgrabens nicht vorgesehen. Die Widmung des Ggü soll die Freihaltung des Abflussgrabens von Bebauung sicherstellen und damit auch die Herstellung von Emissionsschutzmaßnahmen ermöglichen, sollten diese zukünftig als erforderlich/sinnvoll erachtet werden.

Es wurde daher mit der Gemeinde vereinbart, dass die Widmung Ggü-Emissionsschutz, Hochwasserabfluss im Bereich des Abflussgrabens in östliche Richtung bis zum siedlungsabschließenden Grüngürtel weitergeführt wird und nur die Grundstückszufahrt in 2. Ebene über dem Ggü als Vp ausgewiesen wird.
Bei Umsetzung der aktuellen Planungsmaßnahmen wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes stehen.

Änderung der Flächenwidmung - Planungsbericht:

2) Parz. 899, KG Statzendorf;
Streichung der Vö:

Im Zuge einer Detailbetrachtung stellte sich heraus, dass die gewidmete Verkehrsfläche nicht zur Erschließung des BA dient, sondern dass es sich lediglich um eine private Grundstückzufahrt handelt.
Da die Grundstücke im Wohnbauland weiterhin an das öffentliche Gut angeschlossen sind, kann die Widmung Vö aus Sicht der Raumordnung entfallen.

3) Parz. 12/2 u.a., KG Absdorf;
Verlegung des Umkehrplatzes der Vö:

Es ist geplant, den Umkehrplatz geringfügig in westliche Richtung auf das Nachbargrundstück zu verlegen, das ebenfalls als BA gewidmet ist. Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, wurde hierfür bereits ein Teilungsplan erstellt, dem die betroffenen Grundeigentümer zustimmen.
Bei Überprüfung der Unterlagen wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den fachlichen Vorgaben der Raumordnung stehen.

Dipl.-Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung
elektronisch unterfertigt 27.01.2021

ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES UND ABÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES DER **GEMEINDE STATZENDORF**

E M P F E H L U N G E N
ZU DEN WÄHREND DER AUFLAGEFRIST EINGELANGTEN SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN

Ä N D E R U N G E N
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF AUFGRUND DER BEGUTACHTUNG DURCH DIE AMTSSACHVERSTÄNDIGE DES AMTES DER NÖ.-LANDESREGIERUNG

0. VORBEMERKUNGEN

Die Entwurfsunterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Statzendorf sind in der Zeit vom 27.10.2020 bis zum 09.12.2020 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.
Während dieser Auflagefrist ist insgesamt 1 Stellungnahme betreffend das örtliche Raumordnungsprogramm abgegeben worden.

Es liegt ein raumordnungsfachliches Gutachten vor, welches von der Abteilung RU1 im Schreiben RU1-R- 596/020-2020 am 05.02.2021 übermittelt wurde. Daraus ist ein Anpassungsbedarf des aufgelegten Entwurfs abzuleiten.

Für die Änderungspunkte A und 1 wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die negativen Umweltauswirkungen werden als gering eingeschätzt. Das wurde im Rahmen der raumordnungsfachlichen Begutachtung bestätigt, sofern er darin geschilderte Anpassungsbedarf berücksichtigt wird.
Die negativen Umweltauswirkungen der restlichen Änderungspunkte sind von vorne herein geringfügig.

Unter Punkt 1. werden zunächst die schriftlichen Stellungnahmen behandelt, wie sie aufgrund der Vorbesprechung mit Herrn Bürgermeister, Fr. Messerer, der Amtssachverständigen für Raumordnung DI Cikl und der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH bzw. auch der gesetzlichen Grundlagen zu behandeln sind, und zwar in Form einer Empfehlung an den Gemeinderat.

Des Weiteren werden unter Pkt. 2. allfällige Ergänzungen und geringfügige Änderungen, die sich durch die Begutachtung durch das Amt der NÖ-Landesregierung ergeben, ebenfalls behandelt und Empfehlungen dazu abgegeben.

1. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

lfd. Nr. 1 Fr. Maria Hirsch
betrifft Änderungspunkt 1

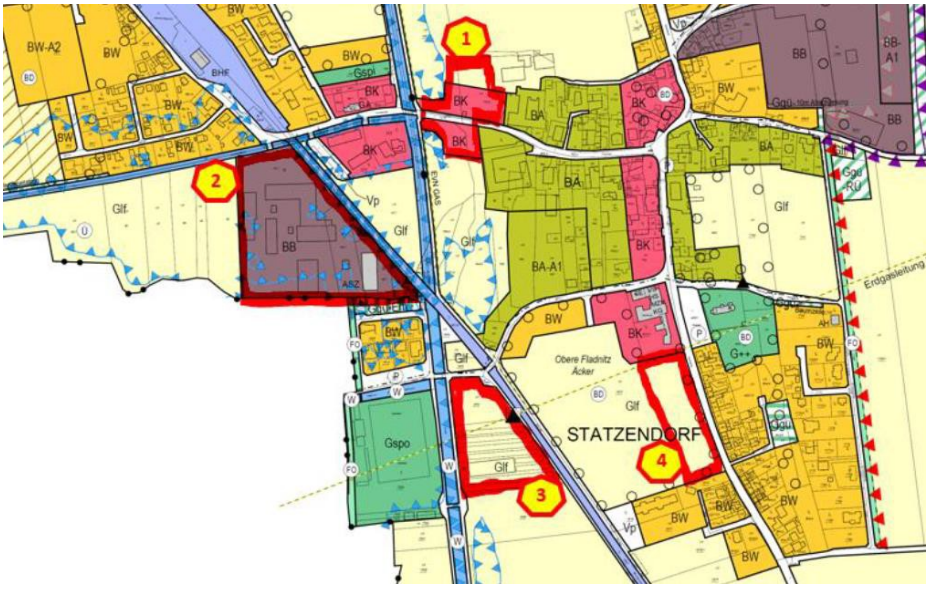
wird teilweise berücksichtigt

Die Stellungnehmende führt an, die Widmung verstoße gegen den „planungsrechtlichen Trennungsgrundsatz“ und das „Gebot der Konfliktbewältigung“ und wäre für den Standort direkt neben Bauland-Wohngebiet unzumutbar. Im Folgenden wird die Stellungnahme behandelt:

zum Trennungsgrundsatz:
Dieser ist im § 14 Abs. 2 Z. 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes geregelt. Darin heißt es, dass sich wechselseitig störende Widmungen (insbesondere Störungen für Wohnbauland) zu vermeiden sind. Hier ist zu erwähnen, dass das Areal überwiegend für die Feuerwehr genutzt wird. Feuerwehren sind Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und sind gem. § 16 Abs. 3 NÖ ROG 2014 grundsätzlich in allen Baulandwidmungsarten zulässig, wo es auch in der Regel keine Trennungsfestlegungen wie Grüngürtel oder öffentliche Verkehrsflächen gibt.
Der Bauhof ist eine wesentliche Einrichtung zur Erhaltung der Infrastruktur und ist aus strategischen Gründen im Ortsbereich anzusiedeln. Die Trennung durch eine öffentliche Verkehrsfläche und einem Grüngürtel mit der Bezeichnung „Emissionsschutz“ soll festgelegt werden, wodurch dem Trennungsgrundsatz Folge geleistet wird. Dies ist durchaus eine übliche Trennungsmaßnahme, wie sie beispielsweise auch im Betriebsareal in Rottersdorf zu finden ist.

zum Gebot der Konfliktbewältigung:
Die höchstzulässigen Immissionsgrenzwerte für Wohnbauland sind gem. der NÖ Lärmschutzverordnung, LGBl. 8000/4-0, als „Dauerschallpegel“ festgelegt. Relativ seltene Einzelereignisse wie Feuerwehrfeste (ca. 1x pro Jahr) wirken sich auf den Dauerschallpegel kaum aus. Der Lärm von Sirenen und Blaulicht-Einsätzen wird wohl überall zu dulden sein müssen. Die Baufahrzeuge des Bauhofes sind nicht von großer Relevanz. Laut Auskunft des Bürgermeisters ist die Fahrzeugflotte des Bauhofes sehr klein. Es gibt keine LKW, Bagger oder sonstige vergleichbar laute Fahrzeuge im Dauereinsatz.
Nachdem keine übermäßigen, ortsunüblichen oder unzumutbaren Lärmemissionen zu erwarten sind, wird von einer schalltechnischen Untersuchung abgesehen.

zu den Alternativstandorten:
Alternativstandorte wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung genau untersucht. Zu den in der Stellungnahme von Fr. Hirsch angeführten Standorten ist zu erwähnen:



(Grafik lt. Stellungnahme)

- zu Alternative 1: Flächen sind nicht verfügbar. Im Süden gibt es außerdem ein geplantes Bauvorhaben. Außerdem herrscht hier die selbe Situation wie am derzeit geplanten Standort, dass Wohnbauland (hier: Bauland-Agrargebiet) direkt anschließt.
- zu Alternative 2: Betriebsflächen überwiegend im 100-jährlichen Überflutungsbereich. Die Erschließung des Areals entspricht nicht den Standortanforderungen (Lage östlich der Eisenbahn, Nähe einer hochrangigen Verkehrsstraße).
- zu Alternative 3: Die Flächen sind unvorteilhaft erschlossen (Eisenbahnüberquerung) und wurden aufgrund der schlechten Standorteignung vor kurzem rückgewidmet.
- zu Alternative 4: Flächen wurden genau geprüft, sind aber nicht verfügbar.

zur Oberflächenentwässerung:
Hier erfolgte eine Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung. Der jetzt schon existierende Graben entlang der Gemeindestraße ist zu erhalten. Im Bereich der geplanten Zufahrt, wo ein Überbau erforderlich ist, ist auf eine ausreichende Dimensionierung des Rohrdurchlasses zu achten. In der Widmung wird dem Folge getragen, dass nun – entgegen des öffentlich aufgelegten Entwurfs – ein durchgehender Grüngürtel mit dem Zusatz „Hangwasserabfluss“ ausgewiesen werden soll. Im Bereich der Zufahrt soll eine Widmung in 2 Ebenen festgelegt werden, nämlich „private Verkehrsfläche über Grünland-Grüngürtel-Hangwasserabfluss“. Die Wildbach- und Lawinenverbauung wird im Bauverfahren beigezogen, wodurch die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Hangwasserabfluss sichergestellt werden kann.

zum Detailprojekt/Schlauchturm:
Für die Widmung liegt ein ausreichend dargestelltes Projekt vor. Ob ein Schlauchturm zulässig ist oder nicht, ist Gegenstand des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens. Wäre eine höhere Gebäudehöhe als Bauklasse II (bis zu 8 Meter) erforderlich, dann wäre dies im Rahmen eines Teilbebauungsplanes zu prüfen. Die Erstellung eines Teilbebauungsplanes erfordert ebenfalls ein öffentliches Auflageverfahren.

zum Schutzgut Siedlungswesen (S.4 der Stellungnahme):
Die L 100 stellt einen linearen Lärmemittenten dar. Eine zusätzliche Lärmquelle wirkt sich im Nahbereich der L 100 daher weniger negativ aus als auf einem völlig unbelasteten Stand-

ort. Die Einfahrt wird nun in der Widmung als private Verkehrsfläche über Ggü-Hangwasserabfluss gesondert ausgewiesen und flächenmäßig auf das Notwendige reduziert. Das garantiert einen verbesserten Schutz des angrenzenden Wohnbaulandes.

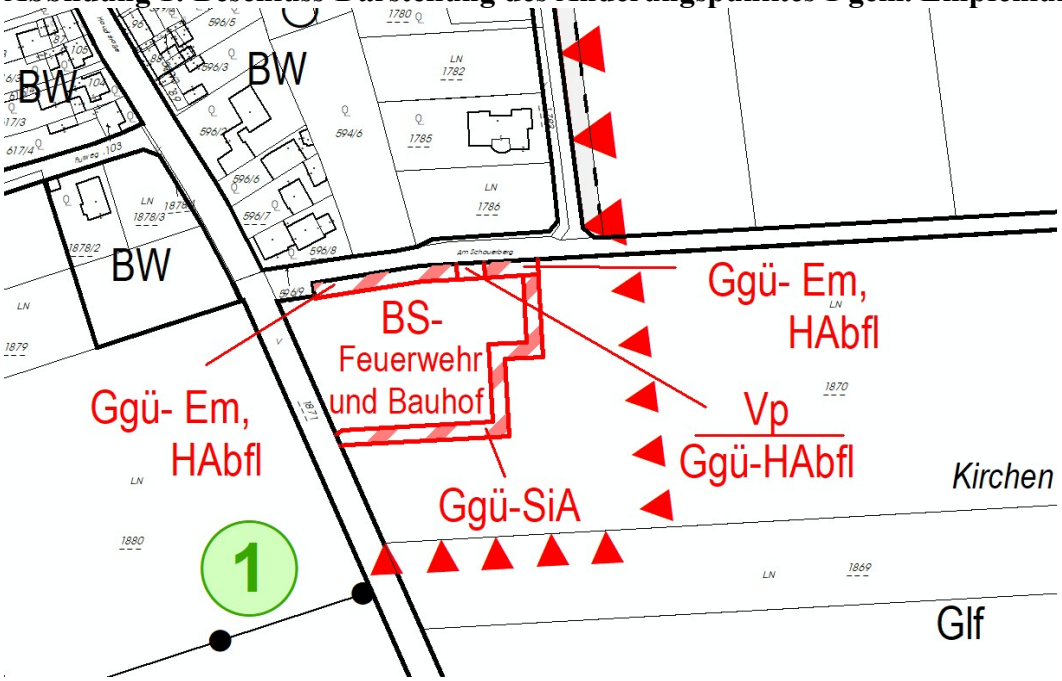
zum Schutzgut technische Infrastruktur:
Die Breite des öffentlichen Gutes beträgt etwa 7,5 Meter. Das hat nichts mit der tatsächlichen Fahrbahnbreite zu tun. Eine derartige Breite des öffentlichen Gutes entspricht den Bestimmungen des § 32 NÖ ROG 2014. Zur Problemsituation mit parkenden Autos ist zu erwähnen, dass gemeindeseitig ein Parkverbot angestrebt werden kann.

Zusammenfassend wird empfohlen, der Stellungnahme hinsichtlich der Verbesserung der Abschirmung gegenüber dem Wohnbauland nachzukommen. Dies soll erreicht werden durch

- Verlängerung des nördlichen Grüngürtels für den Emissionsschutz und den Hangwasserabfluss
- Ausweisung einer privaten Verkehrsfläche nur für einen kleinen Abschnitt im Bereich der geplanten Zufahrt

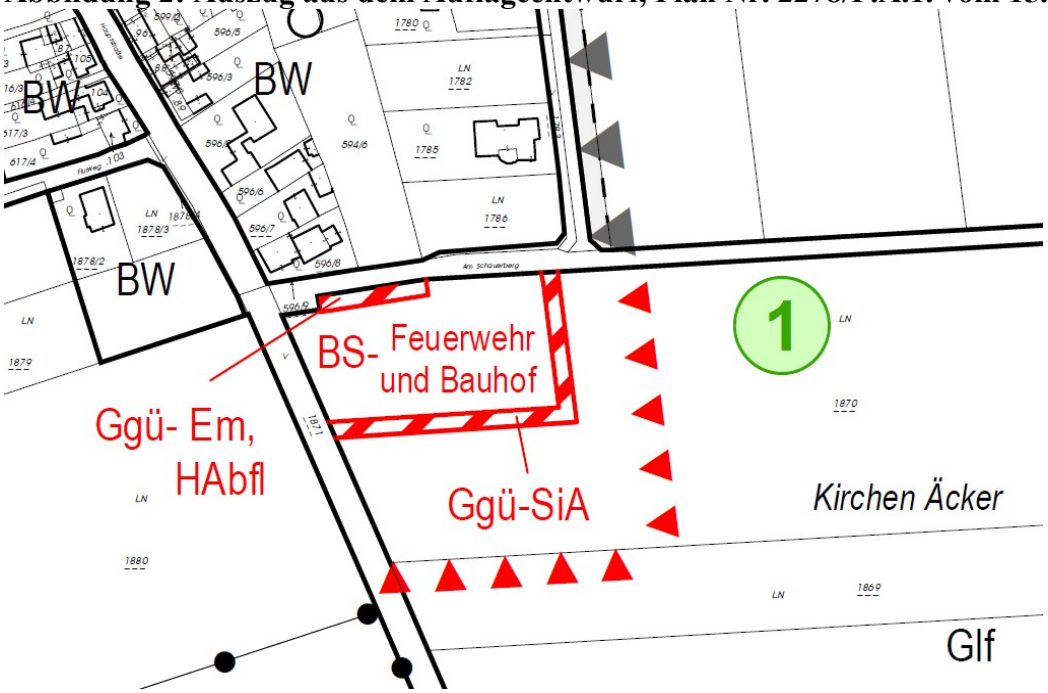
Desweiteren wird empfohlen, die äußere Abgrenzung des Areals an die tatsächlich benötigte Fläche (laut Konzept von Baustudio Höfer) exakt anzupassen, wodurch es noch einmal zu einer Flächenreduktion kommt.

Abbildung 1: Beschluss-Darstellung des Änderungspunktes 1 gem. Empfehlungen



Im Vergleich wird noch einmal die Version des Auflageentwurfs dargestellt:

Abbildung 2: Auszug aus dem Auflageentwurf, Plan Nr. 2278/F.A.1. vom 15.10.2020



2. ÄNDERUNGEN AUFGRUND DER BEGUTACHTUNG DURCH DIE AMTSSACHVERSTÄNDIGE FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DES AMTES DER NÖ. LANDESREGIERUNG, FRAU DIPL. ING. BRIGITTA CIKL

Bezug: Gutachten RU7-O-596/045-2020, übermittelt im Schreiben RU1-R-596/020-2020 am 05.02.2021

Änderungspunkt A (ÖEK) und 1 (FWP):
Die Amtssachverständige für Raumordnung, DI Brigitta Cikl, beurteilt den Umwidmungspunkt „Feuerwehr und Bauhof" grundsätzlich positiv, sofern folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Abbildung 3: Auszug aus dem Gutachten, Seite 3

> Es wurde daher mit der Gemeinde vereinbart, dass die Widmung Ggü-Emissionsschutz, Hochwasserabfluss im Bereich des Abflussgrabens in östliche Richtung bis zum siedlungsabschließenden Grüngürtel weitergeführt wird und nur die Grundstückszufahrt in 2. Ebene über dem Ggü als Vp ausgewiesen wird.
> Bei Umsetzung der aktuellen Planungsmaßnahmen wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes stehen.

Diese angeführten Maßnahmen werden berücksichtigt (siehe Empfehlung zur Stellungnahme von Fr. Hirsch sowie Beschluss-Darstellung des Flächenwidmungsplanes lt. Abbildung 1).

Änderungspunkt 2 (FWP):
Gutachten positiv.
Empfehlung: Beschluss gemäß Auflageentwurf

Änderungspunkt 3 (FWP):
Gutachten positiv.
Empfehlung: Beschluss gemäß Auflageentwurf

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe



mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer

Gemeinde: **Statzendorf**
Polit. Bezirk: St. Pölten - Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am …… nach Erörterung der eingelangte Stellungnahme folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs.(1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm samt örtlichem Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden **Absdorf** und **Statzendorf** abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Statzendorf, am

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Bürgermeister

Bgm. stellt folgenden Antrag:
Wer stimmt dieser vollinhaltlich verlesenen Verordnung zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 3:
Grundstücksankauf KG Statzendorf und Kaufvertrag

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Statzendorf beabsichtigt den Ankauf des auf dem Teilungsplanentwurf des Vermessungsbüros Schubert zu GZ 889786 ersichtlichen Grundstückes 1868/2 und wird dieses nach Ausfertigung des Teilungsplanes voraussichtlich die Grundstücksnummer 1868/2 zugewiesen und weist in weiterer Folge eine Gesamtfläche von 16.500 m² auf. Der nachstehende Kaufvertrag bedarf daher nur mehr der Konkretisierung durch die zu vergebende Geschäftszahl des Vermessungsplanes in den Punkten I und IX. Der Kaufpreis wurde mit EUR 12,70 pro m², sohin zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 209.550, -- vereinbart.

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Anton Schaup, Sozialversicherungsnummer: 4148 18 09 58, Dr. Karl Reinthaler-Gasse 25, 3100 St. Pölten

als Verkäufer einerseits

und

2. Gemeinde Statzendorf, Bahnhofstraße 4, 3125 Statzendorf vertreten durch die unterfertigten Personen

als Käufer andererseits sowie

3. Maria Schaup, geb. 29.11.1934, ……., als Belastungs- und Veräußerungsberechtigte

wie folgt:

I.
VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Herr Dipl.-Ing. Dr. Anton Schaup, geb. 18.09.1958 ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. 1868 Landw, inneliegend in der Liegenschaft EZ 442 Grundbuch 19163 Statzendorf, Bezirksgericht St. Pölten mit einem unverbindlichen Flächenausmaß von 23922 m².

Aufgrund der Vermessungsurkunde GZ: ……. vom …….. der ……. erfolgt die Teilung des Grundstückes 1868 Landw. in die Grundstücke 1868/1 Landw. und 1868/2 Landw.

1.2. Das unter Ziffer 1.1 aus dem Grundstück 1868 Landw. neu gebildete Grundstück 1868/2 Landw mit einem unverbindlichen Flächenausmaß von 16.500 m² inneliegend in der Liegenschaft EZ 442 Grundbuch 19163 Statzendorf, Bezirksgericht St. Pölten ist Gegenstand dieses Vertrages.

II.
KAUF

Herr Dipl.-Ing. Dr. Anton Schaup, geb. 18.09.1958 verkauft und übergibt und die Gemeinde Statzendorf kauft und übernimmt das im Punkt I. dieses Kaufvertrages beschriebene neu gebildete Grundstück Nr. 1868/2 Landw. inneliegend in der Liegenschaft EZ 442 Grundbuch 19163 Statzendorf, Bezirksgericht St. Pölten nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

III.
KAUFPREIS

Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von EUR 209.550,00 (in Worten Euro zweihundertneuntausendfünfhundertfünfzig).

Der Kaufpreis wird vom Käufer binnen 14 Tagen ab Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das bekannt zu gebende Anderkonto zur Anweisung gebracht.

IV.
GEWÄHRLEISTUNG

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 442 Grundbuch 19163 Statzendorf, Bezirksgericht St. Pölten scheinen nachstehende Belastungen auf:

```
********************************** C ************************************
   4  a 2230/2013
         DIENSTBARKEIT der Duldung, der Errichtung, des Bestandes
         und Betriebes der elektrischen Leitungsanlagen auf Gst 1868
         gem Pkt 1. Dienstbarkeitsvertrag 2013-03-13 für
         EVN Netz GmbH (FN 268133 p)
   5  a 6111/2013
         BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für
         Maria Schaup geb 1934-11-29
```

Es wird die geldlastenfreie Übergabe des kaufgegenständlichen Grundstückes vereinbart.

Auf dem Kaufgegenstand befinden sich derzeit Wurzelstöcke und wird ausdrücklich vereinbart, dass das Grundstück von der Käuferin, wie es liegt und steht, übernommen wird

V.
ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Frau Maria Schaup, geb. 29.11.1934 stimmt ausdrücklich dem Verkauf und der lastenfreien Abschreibung des neu gebildeten Grundstückes 1868/2 Landw. zu.

VI.
ÜBERGABE, ÜBERGABESTICHTAG

Als Übergabestichtag wird der Tag der Vertragsunterfertigung vereinbart; von da ab gehen

Nutzung, Gefahr, Zufall und Lasten auf die Käuferin über. Die Übergabe hat tatsächlich vor Unterfertigung durch Begehung und Besitzeinweisung stattgefunden.

VII.
SONSTIGE BESTIMMUNGEN / DIENSTBARKEIT

7.1. Der Verkäufer erklärt an Eides statt österreichischer Staatsbürger zu sein. Die Gemeinde Statzendorf ist eine österreichische Gemeinde und hat ihren Sitz im Inland.

7.2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Käuferin erhält. Der Verkäufer erhält eine Kopie des Originalvertrages.

7.3. Dieser Vertrag bedarf der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

VII.
KOSTEN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Käuferin. Die Kosten der Verbücherung dieses Vertrages, sowie Gebühren, Abgaben und die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer trägt ebenso die Käuferin.

VIII.
GRUNDBÜCHERLICHE DURCHFÜHRUNG

Sämtliche Vertragsteile erlegen diesen Originalkaufvertrag und alle für dessen vereinbarungsgemäße grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden, einseitig unwiderruflich bei der Vertragserrichterin, der Hofbauer & Wagner Rechtsanwälte KG in 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, welche hiermit von allen Beteiligten gleichfalls einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt wird.

IX.
AUFSANDUNG

Herr Dipl.-Ing. Dr. Anton Schaup, geb. 18.09.1958 erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages aufgrund der Vermessungsurkunde GZ: …….. vom ……. der …… das neu gebildete Grundstück Nr. 1868/2 Landw. derzeit inneliegend in der Liegenschaft EZ 442 Grundbuch 19163 Statzendorf, Bezirksgericht St. Pölten lastenfrei abgeschrieben, hierfür eine neue Einlagezahl eröffnet werden kann und hierauf das Eigentumsrecht für die Gemeinde Statzendorf zur Gänze einverleibt werden kann.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, dass die Gemeinde Statzendorf den Ankauf des auf dem Teilungsplanentwurf des Vermessungsbüros Schubert zu GZ 889786 ersichtlichen Grundstückes 1868/2 beabsichtigt zu erwerben und wird dieses nach Ausfertigung des Teilungsplanes voraussichtlich die Grundstücksnummer 1868/2 zugewiesen und weist in weiterer Folge eine Gesamtfläche von 16.500 m² auf. Der

Kaufvertrag bedarf daher nur mehr der Konkretisierung durch die zu vergebende Geschäftszahl des Vermessungsplanes in den Punkten I und IX. Der Kaufpreis wurde mit EUR 12,70 pro m², sohin zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 209.550, -- vereinbart.

GR Robert Graf: Muss nicht vorher der GR Beschluss aus dem Jahre 2019 aufgehoben werden? Bgm. Küttner hat hierfür noch die Verhandlungen geführt.

Eine angeregte Diskussion entsteht.

Bgm. stellt folgenden Antrag:
Wer stimmt dafür, dass der einstimmige Beschluss vom 27. März 2019: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, über die Erstellung eines Vorvertrages durch das Notariat Dr. Kirner mit Geissberger Hubert und Dr. Schaup aufgehoben wird?
Beschluss: einstimmig

Bgm: Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, dass die Gemeinde Statzendorf den Ankauf des auf dem Teilungsplanentwurf des Vermessungsbüros Schubert zu GZ 889786 ersichtlichen Grundstückes 1868/2 beabsichtigt zu erwerben und wird dieses nach Ausfertigung des Teilungsplanes voraussichtlich die Grundstücksnummer 1868/2 zugewiesen und weist in weiterer Folge eine Gesamtfläche von 16.500 m² auf. Der Kaufvertrag bedarf daher nur mehr der Konkretisierung durch die zu vergebende Geschäftszahl des Vermessungsplanes in den Punkten I und IX. Der Kaufpreis wurde mit EUR 12,70 pro m², sohin zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 209.550, -- vereinbart. Wer stimmt diesem Ankauf bzw. dem vorgelegten Kaufvertrag zu?

Beschluss: einstimmig

<u>Zu Punkt 4:</u>
<u>Verkauf öffentliches Gut in der KG Kuffern</u>
Herr Fornol Marcel, wohnhaft in Alte Ortsstraße 53, 3125 Kuffern, hat folgendes Schreiben eingebracht:

Betr.: Kaufanfrage / Grundgrenzenbereinigung
Alte Ortsstraße 53 in 3125 Statzendorf / Kuffern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Grundeigentümergemeinschaft der Grundstücke .94, EZ.53; 442/1, EZ.53; 443/5, EZ.590; 444/5, EZ.590 und .117, EZ.590 der KG 19136 Kuffern, möchte hiermit Auskunft über einen möglichen Erwerb von Teilflächen aus öffentlichem Gut, als Bestandteil einer geplanten Grundgrenzenbereinigung in der Alten Ortsstraße 53 in 3125 Statzendorf / Kuffern.
Sachverhalt:
In Vertretung der Grundstücksmiteigentümer der Grundstücke .94, EZ.53; 442/1, EZ.53; 443/5, EZ.590; 444/5, EZ.590 und .117, EZ.590 der KG 19136 Kuffern möchte ich Ihnen mitteilen, dass durch eine Naturaufnahme der Senftner Vermessung ZT GmbH festgestellt

wurde, dass der Naturbestand der gegenständlichen Grundstücke nicht mit dem Mappenstand übereinstimmt. Folgende Abweichungen zum Öffentlichen Gut im Ausmaß von ca. 77 m² wurden festgestellt:

1. Übertretung durch Grundstück .94 (EZ.53) zu 1257/1 (EZ.630) (Öffentliches Gut)
2. Übertretung durch Grundstück .444/5 (EZ.590) zu 1266/4 (EZ.630) (Öffentliches Gut)
3. Weiterhin bestehen Abweichungen im Bereich der Grundstücke .94 (EZ.53) zu 32 (EZ.23) und soll diese Fläche kosten- und lastenfrei in das Grundstück 32 (EZ.23) des Grundeigentümers Herrn Anton Fahrnecker übertragen werden.
4. Gleiches betrifft Abweichungen im Bereich der Grundstücke .444/5 (EZ.590) zu 443/3 (EZ.735) des Grundeigentümers Herrn Bernhard Steyrer und soll diese Fläche kosten- und lastenfrei in das Grundstück .444/5 (EZ.590) übertragen werden.

Mit den betroffenen Grundeigentümern der Grundstücke 32 (EZ.23) sowie .445 (EZ.590), konnte eine entsprechende mündliche Einigung erzielt werden.
Wie bereits bei der Vorbesprechung am 26.01.2021 besprochen, ist im Jahre 2022 eine grundbücherliche Grundstückszusammenlegung / Mappenbereinigung geplant und sind wir ggf. bereit, diese Teilbereiche der Grundstücke 1257/1 (EZ.630) (Öffentliches Gut) sowie 1266/4 (EZ.630) (Öffentliches Gut) zu erwerben, und die dort befindliche Einfriedungsmauer (lt. Bauanzeige vom 14.01.2021), wie bei der Vorbesprechung vorgestellt, zu sanieren bzw. instand zu setzen und somit den erforderlichen Hochwasserschutz lt. Gefahrenabwehrplan (Bereich befindet sich in roter Zone) wieder zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Fornol

Bgm. teilt mit, dass Herr Fornol 77 m² ankaufen möchte. Die Kosten für die Vermessung, Notar, Grundbuch etc. werden auch von Herrn Fornol übernommen. Der Gemeinde entstehen hierfür keine Kosten.

Vbgm. schlägt als Kaufpreis € 40,-/m² vor.

Einstimmig schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vor, dass ein Kaufpreis von € 40,-/m², das sind € 3.080,- vereinbart wurde und die Kosten für die Vermessung, Notar, Grundbuch etc. müssen ebenso vom Antragsteller Herrn Fornol übernommen werden.

Vbgm.: Es wurden nie Vermessungen durchgeführt. Dass ist die Schuld der SPÖ.

Bgm.: Es sind Fehler passiert. Diese sollen nun bereinigt werden.

Eine angeregte Diskussion entsteht.

Bgm. stellt folgenden Antrag:
Wer stimmt dafür, dass Herr Fornol von der Gemeinde 77 m² zum Preis von € 40,-/m², das sind € 3.080,- kauft und die Kosten für die Vermessung, Notar, Grundbuch etc. auch übernehmen muss?

Beschluss: einstimmig

GGR Hájek und GR Prischink verlassen wegen Befangenheit die Turnhalle.

Zu Punkt 5:
Sondernutzungsvertrag Prischink – Gemeinde

Die Fa. Prischink GmbH plant eine Bewässerungsanlage für Erdäpfel- und Zwiebelfelder in der KG Rottersdorf.
Dafür werden Wasserleitungsstränge PE DA 110 mm in den KG´s Rottersdorf, Fugging, Kleinrust und Zagging errichtet, welche teilweise im Bereich der Gemeindestraßen liegen.
Folgende Grundstücke sind betroffen:

- GSTK Nr. 123, KG Rottersdorf: Querung L=5 m
- GSTK Nr. 139, KG Rottersdorf: Entlangführung L= 860m
- GSTK Nr. 72, KG Rottersdorf: Entlangführung L= 50m
- GSTK Nr. 87, KG Rottersdorf: Entlangführung L= 430m

Die offene Leitungsverlegung der projektierten Wasserleitungsstränge PE DA110 mm erfolgt in einer Tiefe von ca. 1,50m.
Die Leitungen werden in Splitt gebettet und die Künetten mit verdichtbaren Künettenfüllmaterial verfüllt und lagenweise verdichtet.
Im Bereich der Fahrbahn beträgt die Überdeckung der Leitungen mindestens 1,20m.

Die Baudurchführung erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2021.

Einstimmig beschließt der Gemeindevorstand, dass der Gemeinderat die Zustimmung für die geplante Bewässerungsanlage für die Fa. Prischink GmbH erteilen solle.

GGR Neuwirth: Wir können heute einen Grundsatzbeschluss fassen. Ich habe zwei Stunden vor der heutigen Gemeinderatsitzung erst die Vereinbarung erhalten.

Bgm.: Seitens der Gemeinde wird immer Rücksprache mit unserem Ziviltechniker Riesenhuber gehalten und dieser setzt im Auftrage von der Gemeinde die Vereinbarungen auf. Folgende Vereinbarung wird nun vorgelesen:

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Statzendorf, Bahnhofstraße 4, 3125 Absdorf und
2. der Prischink GmbH, Dorfgasse 14, 3125 Rottersdorf

Die Gemeinde Statzendorf, Bahnhofstraße 4, 3125 Absdorf, als Grundbesitzer der Grundstücke Nr. 72, 87, 123 und 139 (jeweils Straßenverkehrsanlage) gestattet der Prischink GmbH, Dorfgasse 14, 3125 Rottersdorf, die Errichtung einer Wasserleitung (Transportleitung PE 100, DA 110 mm, PN 10) für Bewässerungszwecke von landwirtschaftlichen Flächen auf den vorgenannten Grundstücken in der Katastralgemeinde Rottersdorf.

Die Leitungslänge auf den benutzten Grundstücken beträgt lt. Projektsunterlagen:

- Gst.Nr. 123, KG Rottersdorf: Querung L = 5 m
- Gst.Nr. 139, KG Rottersdorf: Entlangführung L = 860 m

- Gst.Nr. 72, KG Rottersdorf: Entlangführung L = 50 m
- Gst.Nr. 87, KG Rottersdorf: Entlangführung L = 430 m

Folgende Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Transportleitungen der Bewässerungsanlage der Prischink GmbH werden vereinbart:

- Sämtliche behördlichen Genehmigungen und alle anfallenden Gebühren sind von der Prischink GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger zu tragen.
- Die Anlage ist entsprechend den Projektsplänen sowie der allfälligen Beschreibung zu errichten und ist die Oberfläche der benützten Straßenverkehrsanlagen entsprechend dem derzeitigen Zustand wiederherzustellen.
- Alle erforderlichen Bau-, Wartungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen sind von der Prischink GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger auf deren Kosten durchzuführen.
- Nach Errichtung der Anlageteile –Transportleitung sind Bestandsunterlagen in digitaler Form bei der Gemeinde Statzendorf vorzulegen und eventuelle Änderungen gegenüber der Projektsunterlage zu beschreiben.
- Für Schäden, die an der Anlage oder durch ein Gebrechen bei der Anlage an anlagefremden Objekten, Fahrbahnen und Grundstücken entstehen, haftet ausnahmslos die Prischink GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger.
- Der Betrieb der Anlage darf nur in Entsprechung des wasserrechtlichen Konsenses erfolgen.
- Für den Fall einer Auflassung der benützten Straßenverkehrsanlage oder von Teilen derselben als Güterweg und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Grundbesitzer hat die Gemeinde keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Grundbesitzer zu überbinden. Der Vereinbarungspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Gemeinde um die Weiterbenützung des Grundstückes zu bemühen.
- Die Dauer der Vereinbarung gilt entsprechend dem durch die Behörde bewilligten Wassernutzungsrechts und kann nur bei Verlängerung des Wassernutzungsrechts verlängert werden.
- Bei Kündigung der Vereinbarung durch den Betreiber bzw. bei nicht erlangen eines neuerlichen Wassernutzungsrechtes ist durch den Betreiber der Abbau der Anlage auf seine Kosten, innerhalb einer dann zu vereinbarenden Frist, durchzuführen.
- Als Benutzungsentgelt für die Grundstücksbenützung wird die Gebrauchsabgabe je begonnenenhundert Längenmetern mit derzeit € 31,05 vereinbart. Dies entspricht bei 1345 lfm derzeit jährlich 14 x 31,05 = € 434,70.
- Diese Vereinbarung bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindestraßengrund.
- Der Vereinbarungspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
- Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vereinbarungspartner anerkennt hiermit den Inhalt der vorliegenden Vereinbarung und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

für die Gemeinde Statzendorf für die Prischink GmbH

Die SPÖ Fraktion ersucht um kurze Sitzungsunterbrechung zwecks Beratung.
Die Sitzung wird nach einer 5minutigen Pause wieder fortgeführt.

Eine neuerliche Debatte entsteht.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt der vollinhaltlich verlesen Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Statzendorf und der Prischink GmbH zu?

Beschluss: einstimmig

GGR Hájek und GR Prischink betreten wieder die Turnhalle.

Protokollführerin Messerer verlässt wegen Befangenheit die Turnhalle.

Zu Punkt 6:
Bestellung einer neuen Kassenverwalterin und deren Stellvertreterin
Der Vorsitzende teilt mit, dass Heidi Azinger ihre Funktion als Kassenverwalterin zurücklegt, da sie nur mehr 26 Stunden in der Woche arbeitet.

Einstimmig schlägt der Gemeindevorstand vor, dass der Gemeinderat AL Manuela Messerer mit der Kassenverwaltung betrauen möge und Heidi Azinger als deren Stellvertreterin.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt dafür dass AL Manuela Messerer ab 1. April 2021 mit der Kassenverwaltung betraut wird und Heidi Azinger als deren Stellvertreterin?

Beschluss: einstimmig

Protokollführerin Messerer betritt wieder die Turnhalle.

Zu Punkt 7:
Ferienbetreuung Volksschule
Die Betreuungszeiten sind von Montag – Freitag von 7 bis 13 Uhr.
Elternbeitrag pro Ferienwoche:
1. Kind € 30,00 pro Woche

2. Kind selbe Fam. € 20,00 pro Woche
3. Kind selbe Fam. € 10,00 pro Woche
Eine Anmeldung ist verpflichtend.

Voriges Jahr haben wir für die Ferienbetreuung an das Familienland € 6.000,- überwiesen. Eine Förderung in der Höhe von € 4.875,- haben wir in Anspruch genommen.
Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, dass die Ferienbetreuung für die Volksschule über das NÖ Familienland durchgeführt werden solle.

Bgm. stellt nun folgenden Antrag:
Wer stimmt dafür, dass die Ferienbetreuung für die Volksschule über das Familienland durchgeführt werden solle?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 8:
Schutzausrüstung FF Statzendorf und FF Kuffern
Die FF-Statzendorf benötigt für 25 Kameraden neue Schutzausrüstung (Hosen, Helme, Lampen) und 10 Einsatzjacken – Gesamtwert: ca. € 17.300,--

Ebenfalls benötigt die FF-Kuffern für 12 Kameraden Schutzausrüstung, Bekleidung und Einsatzjacken im Wert von ca. 9.200,-- inkl. Kleinmaterial (Handschuhe, Kappen) – Gesamtwert ca. 10.000,--.

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus, Feuerwehr, Vereine ist einstimmig zum Entschluss gekommen, dass beide Feuerwehren einen einmaligen Zuschuss von 50 % für die geforderte Einsatzbekleidung bekommen – nach Vorlage der Rechnungen in dieser genannten Höhe. Dieser Antrag wird in der nächsten GR-Sitzung den Mandataren unterbreitet.

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, eine einmalige Förderung für die Schutzausrüstung der FF Statzendorf in der Höhe von ca. € 8.650,- und der FF Kuffern in der Höhe von ca. 5.000,- nach Vorlage der Rechnungen zu gewähren.

Bgm. stellt folgenden Antrag:
Wer stimmt für eine einmalige Förderung für die Schutzausrüstung der FF Statzendorf in der Höhe von ca. € 8.650,- und der FF Kuffern in der Höhe von ca. 5.000,- nach Vorlage der Rechnungen zu?

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 9:
FF Haus Neubau, Zusage vom Land, Förderung
GGR Neuwirth: Bei der Jahreshauptversammlung der FF Statzendorf wurde bereits verkündet, dass das Feuerwehrhaus gebaut werden kann. Ich habe schon mehrmals nachgefragt wie es nun mit dem Bau des Feuerwehrhauses aussieht. Beim Landtag habe ich keine Zusage

für die Förderung in der Höhe von € 670.000,- gefunden. Warum haben wir keine schriftliche Zusage bekommen? Wie sieht es mit der Finanzierung nun aus?

Bgm.: Am 20.11.2020 habe ich ein Ansuchen an die Landeshauptfrau Mag. A. Johanna Mikl-Leitner betreffend eines Finanzierungsgespräches gestellt. In der GR Sitzung vom 29.12.2020 habe ich den Gemeinderat Infos betreffend Feuerwehrhaus bekanntgegeben. Am 15.01.2021 fand im Büro von LH Mikl-Leitner ein Finanzierungsgespräch statt. Eine telefonische Zusage für unserer Gemeinde erhielt ich am 22.01. Hier wurde mir mitgeteilt, dass wir € 660.000,- nicht rückzahlbare Förderung erhalten werden. Bei der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Statzendorf habe ich erstmals mitgeteilt, dass wir den Bau des Feuerwehrhauses genehmigt bekommen.

GGR Neuwirth: Die Fördersumme ist sehr hoch. Welche Variante wird jetzt umgesetzt? Feuerwehrhaus mit Bauhof?

Bgm.: Es soll ein Feuerwehrhaus und ein Flugdach errichtet werden.

GR Robert Graf: Es hat eine Ausschusssitzung stattgefunden und hier wurde uns versprochen, dass wir Unterlagen betreffend Zusage erhalten.

GR Klaus Graf: Wurden Einreichunterlagen vom Feuerwehrhaus beim Land schon vorgelegt? Gibt es nun eine schriftliche Zusage?

Bgm.: Bereits im Jahr 2019 hätte der damalige Bgm. Wolfgang Steininger schon die Möglichkeit gehabt, ein Finanzierungsgespräch wahrzunehmen. Am 11. November lag bereits ein positives feuerwehrtechnisches Gutachten für den Bau des Feuerwehrhauses vor. Somit hätte man bereits die Möglichkeit gehabt, dass man einen Termin für ein Finanzierungsgespräch vereinbaren hätte können. Im Voranschlag 2020 wurde auch keine Summe für das Feuerwehrhaus vorgesehen? Ich stelle nun zwei Fragen an GR Robert und GR Klaus Graf: Warum hat man damals nicht schon um ein Finanzierungsgespräch angesucht? Warum hat man im Budget für 2020 noch nichts für das neue Feuerwehrhaus vorgesehen?

Eine angeregte Diskussion entsteht.

GGR Neuwirth: Bis heute ist eigentlich nichts passiert? Es hat jetzt erst eine Ausschusssitzung stattgefunden und Infos haben wir keine bekommen.

Bgm.: Mir wird vorgeworfen, dass nichts passiert ist. Ich habe es geschafft, dass wir nun neue Verträge mit Schaup und Geissberger beschließen können, welche nach langen Verhandlungen nun die günstigste Lösung für die Gemeinde ist. Der Bau des neuen Feuerwehrhauses soll nicht zum Politikum gemacht werden. Alle Gemeinderäte sollen an einem Strang ziehen. Meine beiden Fragen bleiben leider unbeantwortet.

Eine neuerliche Diskussion entsteht.

Zu Punkt 10:
Berichte
Bgm. gratuliert Vbgm. Siedler im Nachhinein zum Geburtstag.

Ab 15. März wird in unserer Gemeinde die Kehrmaschine im Einsatz sein.

Es wird heuer wieder – wie bereits letztes Jahr – keinen „Gemeindeputztag“ geben.
Stattdessen laden die Umweltverbände zum „Frühjahrsputz“ herzlich ein.
Sie wollen am Frühjahrsputz 2021 unter Einhaltung der Corona-Sicherheitsmaßnahmen teilnehmen? Sie sind allein oder im Familienkreis zusammen mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterwegs und wollen einen Beitrag zum Umweltschutz leisten? Am 10. und 11. April soll in unserer Gemeinde dieser Putztag stattfinden.

Die Auflage für den Rechnungsabschluss soll in der Zeit vom 15. – 29. März erfolgen.
GV Sitzung wäre dann am 23.3. und GR Sitzung am 30.3. geplant.